



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-24-01-007; BK7-24-01-008; BK7-24-01-009; BK7-24-01-010

08.05.2024

Einleitung mehrerer Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

Die Beschlusskammer 7 hat am 08.05.2024 auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 75 Nr. 4 und Nr. 10 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die nachfolgenden Festlegungsverfahren eingeleitet:

- BK7-24-01-007 (Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor, KARLA Gas 2.0)
- BK7-24-01-008 (Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1)
- BK7-24-01-009 (Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0)
- BK7-24-01-010 (Festlegung in Sachen Zugang von Biogas, ZuBio)

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG. Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegungen nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 als die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

A. Hintergrund

Der EuGH hat mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien¹ unvereinbar ist. Die Vorstrukturierung regulatorischer Entscheidungen durch die normativen Vorgaben der von der Bundesregierung auf Basis von § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes alte Fassung (EnWG a.F.) erlassenen Rechtsverordnungen - hierzu zählen die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) - stelle einen Verstoß gegen die in der Strom- und Gasrichtlinie enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit und ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde dar.

Der Gesetzgeber hat dieses Urteil zum Anlass genommen, um den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Mit Artikel 1 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurden der Bundesnetzagentur im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung von Strom- und Gasnetzen eingeräumt. Die für den Bereich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen in § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 EnWG aufgenommenen Festlegungsbefugnisse umfassen dabei auch die Befugnis der Regulierungsbehörde, die bisherigen Regelungsinhalte der GasNZV in Festlegungen selbst zu regeln. Dabei kann sie auch von bestehenden Regelungen in den genannten Rechtsverordnungen abweichen oder ergänzende Regelungen zu diesen treffen, vgl. § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG. Zugleich hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 2 bis Abs. 6 des genannten Gesetzes das Außerkrafttreten der Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach einer Übergangszeit bestimmt. Die für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen maßgebliche GasNZV tritt danach gem. Art. 15 Abs. 6 des genannten Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

¹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Stromrichtlinie) und Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Entwurf Gasrichtlinie).

B. Überblick über die eingeleiteten Festlegungsverfahren

I. Allgemeine Erwägungen

Mit den eingeleiteten Festlegungsverfahren strebt die Beschlusskammer an, die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in Deutschland für den Zeitraum ab dem Außerkrafttreten der GasNZV in themenbezogenen Festlegungen zu regeln. Diese Festlegungen sollen in Ergänzung und Konkretisierung der jeweils geltenden europäischen Rechtsakte und der nationalen Gesetze im Bereich der Energieregulierung einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in Deutschland in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen. Nicht Gegenstand dieser Festlegungsverfahren ist die Regelung der Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen.

1. Thematische Einordnung der Festlegungen

Die mit den eingeleiteten Festlegungsverfahren umfassten Themenbereiche Kapazitäten, Bilanzierung, Lieferantenwechsel und Zugang Biogas decken zusammen die wesentlichen Aspekte des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 20 EnWG ab, die bislang in der GasNZV geregelt sind und zu denen es auch nach dem Außerkrafttreten der GasNZV vorab festgelegter Vorgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 7 a) des Entwurfs der Gasrichtlinie bedarf. Die Beschlusskammer greift dabei für die Bereiche Kapazitäten, Bilanzierung und Lieferantenwechsel auf bereits erlassene und im Markt etablierte Festlegungen zurück, um diese im erforderlichen Umfang an den zukünftigen neuen Rechtsrahmen anzupassen oder neu zu erlassen. Ergänzend bedarf es für den Bereich Zugang Biogas einer neuen Festlegung, damit nach dem Außerkrafttreten der GasNZV alle wesentlichen Bedingungen des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen weiterhin vollständig geregelt sind.

Nicht Gegenstand der eingeleiteten Festlegungen sind die Bedingungen für den Zugang zu LNG-Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 26 EnWG sowie zu Gasspeicheranlagen im Sinne von § 3 Nr. 19c EnWG. Die GasNZV enthält keine Regelungen zu diesen Bereichen; ihr Außerkrafttreten hat insoweit keine Auswirkungen:

Vorgaben für den Zugang zu LNG-Anlagen enthält die Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen (LNG-Verordnung). Diese wurde von der Bundesnetzagentur auf Grundlage von § 118a S. 1 EnWG und im Einklang mit europäischen Vorgaben über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde erlassen, nachdem ihr die entsprechende Befugnis gem. § 118a S. 3 EnWG i.V.m. § 1 der EnWG-Subdelegationsverordnung übertragen wurde. Sie tritt gem. § 24 S. 2 LNG-Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft, ebenso wie die Verordnungsermächtigung selbst, vgl. § 118a S. 3 EnWG. Die Beschlusskammer wird die Frage einer etwaigen Nachfolgeregelung, die dann in Form einer Festlegung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 EnWG zu erlassen wäre, rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten der LNG-Verordnung aufgreifen.

Für den Zugang zu Gasspeicheranlagen gelten weiterhin die Vorgaben des verhandelten Netzzugangs nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 28 EnWG.

Nicht Gegenstand der eingeleiteten Festlegungen ist ferner der Bereich Netzanschluss. Die GasNZV enthält in Teil 6, §§ 31 bis 33 GasNZV, besondere Regelungen für den Anschluss von Biogasanlagen an die Gasversorgungsnetze und in Teil 7, Abschnitt 2, §§ 39a bis 39g GasNZV, besondere Regelungen für den Anschluss von LNG-Anlagen an die Fernleitungsnetze:

In Bezug auf Biogasanlagen sehen Art. 41 Abs. 1 S. 3 und Art. 45 S. 3 des Entwurfs der Gasrichtlinie die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten beim Anschluss Erzeugungsanlagen für Biomethan Vorrang einzuräumen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang in Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

Die GasNZV-Regelungen zum Anschluss von LNG-Anlagen laufen ohnehin zeitnah aus; sie gelten nur für Netzanschlussanträge, die vor dem 01.06.2024 gestellt werden.

2. Zielsetzungen der Festlegungsverfahren

Wichtiges Ziel der Beschlusskammer im Rahmen der eingeleiteten Festlegungsverfahren ist es, das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Die Beschlusskammer hat daher die Absicht, die einzelnen Verfahren so rechtzeitig durch Festlegungsentscheidungen abzuschließen, dass nahtlos zum Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 die Vorgaben dieser neuen bzw. geänderten Festlegungen zur Anwendung kommen können. Die Befugnis nach § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG, von Vorgaben der Rechtsverordnungen auch bis zu ihrem Außerkrafttreten abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

Nach Auffassung der Beschlusskammer haben die Vorschriften der GasNZV sowie die in der Vergangenheit auf Grundlage der GasNZV erlassenen Festlegungen zu einem konsistenten, verlässlichen und vorhersehbaren Regulierungsrahmen im Bereich des Gasnetzzugangs in Deutschland beigetragen. Dieser Regulierungsrahmen steht in materieller Hinsicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt, nicht aber Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet. Der bisherige Regulierungsrahmen über den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen hat sich in seinen Grundstrukturen über viele Jahre bewährt und ist - insbesondere über die Kooperationsvereinbarung Gas - in den Vertragsbeziehungen der verschiedenen Marktakteure über die Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs umfassend verankert. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht zum jetzigen Zeitpunkt daher kein Anlass, etwas an den Grundstrukturen

des bisherigen Regulierungsrahmens für die Zukunft zu ändern. Mit den jeweiligen Festlegungsverfahren soll daher auch eine Kontinuität des bisherigen Regulierungsrahmens für die Zeit nach dem Außerkrafttreten der GasNZV sichergestellt werden. Das schließt nicht aus, dass punktuell auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden könnten, sofern dies etwa aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder aus sonstigen Gründen notwendig oder sachgerecht erscheint. Regelungen der GasNZV, die nicht in eine der Festlegungen überführt werden sollen, weil sie bereits im Europarecht, nationalem Recht oder Festlegungen geregelt sind, werden bei den zu überführenden Inhalten nicht gesondert dargestellt. Eine materielle Änderung dieser Regelungen bezweckt die Beschlusskammer damit nicht.

II. Erwägungen zu den eingeleiteten Festlegungsverfahren

Im Folgenden erfolgt ein kurzer Überblick über die von der Beschlusskammer beabsichtigten Inhalte der eingeleiteten Festlegungen. Sie behält sich ausdrücklich vor, Änderungen oder Ergänzungen an diesen Inhalten im Laufe der Verfahren vorzunehmen:

1. BK7-24-01-007 (KARLA Gas 2.0)

a) Adressaten

Das Festlegungsverfahren richtet sich an die Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, an die Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG sowie an die Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG.

b) Zu überführende Inhalte der GasNZV

In die Festlegung sollen die Vorgaben der GasNZV zur Abwicklung des Netzzugangs sowie zu Kapazitäten ihrem Inhalt nach überführt werden. Hierunter fallen:

- Vertragliche Ausgestaltung der für den Netzzugang erforderlichen Ein- und Ausspeiseverträge (dies betrifft die Inhalte der § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 5 GasNZV, § 4 Abs. 1 GasNZV und § 6 Abs. 1 GasNZV)
- Abwicklung des Netzzugangs im Marktgebiet (dies betrifft die Inhalte der § 8 Abs.1-4, Abs. 6 und § 19 GasNZV)
- Ermittlung technischer Kapazität einschließlich der hierfür erforderlichen Kooperation der Netzbetreiber (dies betrifft die Inhalte der § 9 Abs. 1, Abs. 2 GasNZV)

- Angebot und Zuweisung von Kapazität
(dies betrifft die Inhalte der § 11 GasNZV, § 12 GasNZV und § 13 GasNZV)
- Handel mit Transportrechten, Engpassmaßnahmen, Reduzierung gebuchter Kapazität
(dies betrifft die Inhalte der § 16 GasNZV und § 18 GasNZV)

c) *Mögliche materielle Änderungen*

Materielle Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV könnten nach den gegenwärtigen Überlegungen der Beschlusskammer in folgenden Bereichen in Betracht kommen:

- Kapazitätszuweisung an Anschlusspunkten von LNG-Anlagen
Die Beschlusskammer erwägt, die Kapazitätszuweisung an Anschlusspunkten von LNG-Anlagen (bislang § 13 Abs. 3 GasNZV) umzustellen. Anstelle des bislang zur Anwendung kommenden Prinzips der Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen (FCFS) könnten Auktionsverfahren (bislang § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV) eingeführt werden. Aus Sicht der Beschlusskammer stellt das Auktionsverfahren an Buchungspunkten, an denen potentiell mehrere Transportkunden Kapazität nachfragen, einen diskriminierungsfreien und transparenten Kapazitätszuweisungsmechanismus dar. Damit würde an Grenzübergangspunkten, Einspeisepunkten aus Drittländern, Anschlusspunkten von Gasspeicheranlagen sowie Anschlusspunkten von LNG-Anlagen ein einheitliches Kapazitätszuweisungsverfahren gelten. Auf dieser Grundlage könnten, sofern unter den genannten Netzpunkten eine technische Konkurrenz besteht, auch konkurrierende Kapazitätsvergaben etabliert werden. Sie würden es ermöglichen, dass technische Kapazität, die nur einmal vergeben werden kann, an allen Buchungspunkten der Konkurrenzzone gleichzeitig angeboten wird. Eine ex-ante Aufteilung der Kapazität zwischen verschiedenen Buchungspunkten durch den oder die Fernleitungsnetzbetreiber wäre im Falle einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe entbehrlich. Die Etablierung einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe könnte dann sinnvoll sein, wenn die in einer Konkurrenzzone zur Verfügung stehende technische Kapazität insgesamt nicht ausreicht, um den Bedarf an den einzelnen Netzpunkten der Konkurrenzzone zu befriedigen.
- Kapazitätszuweisung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen
Zur Diskussion gestellt wird die Frage, ob die Kapazitätszuweisung nach dem Prinzip FCFS an Buchungspunkten, an denen Kapazität in der Regel nur von einem Kunden nachgefragt wird, um zusätzliche Regelungen ergänzt werden sollte. Dies betrifft Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sowie Einspeisepunkte aus Produktionsanlagen. In Bezug auf diese Punkte

könnte den Fernleitungsnetzbetreibern zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Kapazitätszuweisung von FCFS auf Auktionsverfahren umstellen zu dürfen, um im Falle einer technischen Konkurrenz mit anderen Netzpunkten eine konkurrierende Kapazitätsvergabe etablieren zu können. Dies könnte dann sinnvoll sein, wenn die in der Konkurrenzzone zur Verfügung stehende technische Kapazität insgesamt nicht ausreicht, um den Bedarf an den einzelnen Netzpunkten der Konkurrenzzone zu befriedigen.

- **Kapazitätsreservierung und Kapazitätsausbauansprüche**

Von einer Überführung der Inhalte der §§ 38, 39 GasNZV in eine Festlegung soll vorerst abgesehen werden. Zwar ist nach Art. 38 Abs. 2 des Entwurfs der Gasrichtlinie von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Netzbetreiber, die den Anschluss an das Netz oder den Zugang zum Netz u.a. wegen unzureichender Kapazität verweigern, für einen erforderlichen Netzausbau Sorge tragen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn ein potentieller Kunde bereit ist, dafür zu zahlen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten nach Art. 38 Abs. 4 des Entwurfs der Gasrichtlinie auch sicherzustellen, dass abweichend von dieser Vorgabe es den Netzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Transformation der Gasnetze erlaubt ist, Nutzern von Erdgasnetzen den Zugang zum Netz oder den Anschluss an das Netz zu verweigern oder diesen Nutzern den Netzanschluss zu kündigen. Aus Sicht der Beschlusskammer sollte die Umsetzung dieser Regelungen ins nationale Recht abgewartet werden, bevor in diesem Zusammenhang ggf. ergänzende oder konkretisierende Vorgaben durch Festlegung getroffen werden. Angefragte Kapazitätsbedarfe sind weiterhin - auch in der Übergangszeit bis zur Umsetzung der Gasrichtlinie - Gegenstand des Verfahrens der Netzentwicklungsplanung.

d) Sonstiges

Von dem eingeleiteten Festlegungsverfahren unberührt bleiben soll die Festlegung vom 19.10.2019, BK7-18-052 „KASPAR“. Gleiches gilt für die Festlegung vom 21.03.2024, BK7-23-043 „ANIKA“. Beide Festlegungen sollen auch nach dem Außerkrafttreten der GasNZV fortgelten.

2. BK7-24-01-008 (GaBi Gas 2.1)

a) Adressaten

Das Festlegungsverfahren richtet sich an alle Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, an alle Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG, an den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3 Nr. 26a EnWG sowie an Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG.

b) Zu überführende Inhalte der GasNZV

In die Festlegung sollen die Vorgaben der GasNZV zu Bilanzierung (einschließlich der Bilanzierung von Biogas) und Regelenergie ihrem Inhalt nach überführt werden. Hierunter fallen:

- **Begriffsbestimmungen**
(dies betrifft die Inhalte des § 2 Nr. 1, 4, 5, 12 sowie 15 GasNZV)
- **Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung der für den Netzzugang erforderlichen Bilanzkreisverträge**
(dies betrifft die Inhalte der § 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5, § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 S. 1 GasNZV)
- **Abwicklung des Netzzugangs im Marktgebiet**
(dies betrifft die Inhalte der § 7, § 8 Abs. 5, § 15 sowie § 20 Abs. 1 S. 2 und 3 GasNZV)
- **Grundsätze der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung**
(dies betrifft die Inhalte der § 22 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 2 S. 1 und 3 und Abs. 3 S. 2 sowie § 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 1 GasNZV)
- **Standardlastprofile sowie Mehr- und Mindermengenabrechnung**
(dies betrifft die Inhalte der § 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 sowie § 25 Abs. 1 bis 3 GasNZV)
- **Datenbereitstellung**
(dies betrifft den Inhalt des § 26 GasNZV)
- **Einsatz von Regelenergie, Beschaffung externer Regelenergie und Regelenergiekosten und -erlöse/ Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen**
(dies betrifft die Inhalte der § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 sowie § 29 S. 4 GasNZV)
- **Erweiterter Bilanzausgleich (Biogas)**
(dies betrifft den Inhalt des § 35 GasNZV)

c) Mögliche materielle Änderungen

Materielle Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV könnten nach den gegenwärtigen Überlegungen der Beschlusskammer in folgenden Bereichen in Betracht kommen:

- Reduktion des Einsatzes von Regelenergie im Standardlastprofilverfahren

Die Beschlusskammer erwägt, die Regelung, dass bei der Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert werden soll (bislang § 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV) zu ergänzen. Für die Zielsetzung der Reduktion von Regelenergie könnte dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) eine Mitwirkungsmöglichkeit für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden eingeräumt werden, die es insbesondere bei außergewöhnlichen Marktereignissen ermöglicht, die beabsichtigte Zielsetzung einer möglichst umfangreichen Reduktion des Einsatzes von Regelenergie auch im Standardlastprofilverfahren zu erreichen. Vor allem die Gaskrise hat gezeigt, dass kurzfristige Veränderungen des Abnahmeverhaltens von Standardlastprofilkunden von den Netzbetreibern nicht ausreichend zeit- und wirkungsadäquat durch Anpassungen der Lastprofilprägung nachgezeichnet werden konnten und dadurch mit einem erheblichen Einsatz von externer Regelenergie durch den MGV ausgeglichen werden musste. Die Anwendung von zusätzlichen Steuerungsmaßnahmen auf die gemeldeten SLP-Allokationen durch den MGV könnte insbesondere in diesen begründeten Ausnahmesituationen den Einsatz von externer Regelenergie voraussichtlich erheblich reduzieren. Ein derartiges marktweites Vorgehen könnte dementsprechend die bislang den Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Einzelmaßnahmen, wie z.B. Korrekturfaktoren, zielorientiert ergänzen bzw. ersetzen. Durch eine Beteiligung der Verteilernetzbetreiber und der Bundesnetzagentur an den durch den MGV in diesen Fällen erwogenen Maßnahmen, ließe sich zudem eine angemessene Interessensabwägung sicherstellen.

3. BK7-24-01-009 (GeLi Gas 3.0)

a) Adressaten

Das Festlegungsverfahren richtet sich an die Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG, Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG, Gaslieferanten im Sinne des § 3 Nr. 15c EnWG und Messstellenbetreiber im Gassektor im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG.

b) Zu überführende Inhalte der GasNZV

In die Festlegung sollen die Vorgaben der GasNZV zur Abwicklung des Lieferantenwechsels ihrem Inhalt nach überführt werden. Hierunter fallen:

- Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs
(dies betrifft die Inhalte der § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 GasNZV)

- Wechsel des Gaslieferanten
(dies betrifft die Inhalte der § 41 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, § 42, § 42a GasNZV)
- Messung
(dies betrifft den Inhalt des § 43 GasNZV).

c) *Mögliche materielle Änderungen*

Materielle Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV sind nach gegenwärtiger Einschätzung der Beschlusskammer für den Lieferantenwechsel nicht erforderlich.

d) *Sonstiges*

Die Beschlusskammer erwägt, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001) aufzuheben. Die Marktbeteiligten sollen ihrerseits verpflichtet werden, eine neue Fassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags zu erarbeiten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zukünftig zu erwartende verstärkte Anbindung von neuen Messeinrichtungen Gas an die Smart-Meter-Gateway Strom, bietet eine Überführung des Rahmenvertrags in den selbstregulatorischen Bereich der Marktbeteiligten ein größeres Maß an Flexibilität bei der Berücksichtigung bevorstehender sektorspezifischer Inhalte. Dies gilt auch in Bezug auf inhaltliche Wechselwirkungen mit dem Lieferantenrahmenvertrag Gas, der bereits gegenwärtig eine Anlage der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas) darstellt und somit durch die Marktbeteiligten inhaltlich ausgestaltet wird. Eine Integration des zukünftigen Messstellenbetreiberrahmenvertrags in die KoV Gas stellt zudem gleichfalls die rechtliche Verbindlichkeit des Vertrags für alle Marktbeteiligten sicher.

4. BK7-24-01-010 (Zugang von Biogas)

a) *Adressaten*

Das Festlegungsverfahren richtet sich an die Netzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 5 und 8 EnWG, an die Transportkunden von Biogas im Sinne des § 3 Nr. 31 f EnWG sowie an Netznutzer (Einspeiser von Biogas) im Sinne des § 3 Nr. 28 EnWG.

b) *Zu überführende Inhalte der GasNZV*

In der Festlegung sollen die Vorgaben der GasNZV zur Einspeisung von Biogas ihren Inhalten nach überführt werden. Hierunter fallen:

- Begriffsbestimmungen
(Dies betrifft den Inhalt des § 2 Nr. 8 GasNZV und des § 32 GasNZV)
- Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs
(Dies betrifft die Inhalte des § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs.6)
- Vorrangiger Zugang von Biogas
(Dies betrifft die Inhalte des § 34 GasNZV)
- Qualitätsanforderungen für Biogas
(Dies betrifft die Inhalte des § 36 GasNZV)

c) *Mögliche materielle Änderungen*

Nach gegenwärtiger Einschätzung der Beschlusskammer sind grundlegende materielle Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV für den Zugang von Biogas nicht geboten. Allerdings erwägt die Beschlusskammer bei der Überführung der Regelung in die Festlegung keinen statischen Verweis auf DVGW Arbeitsblätter – wie derzeit in § 36 Abs.1 und 3 EnWG geregelt – mehr vorzusehen, sondern stattdessen – wie in § 49 EnWG oder auch im jetzigen § 19 GasNZV - die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als Maßstab für die Gasbeschaffenheit des Biogases am Einspeisepunkt und während der Einspeisung (§ 36 Abs. 1 GasNZV) vorzugeben. Auch die nach § 36 Abs. 3 GasNZV am Ausspeisepunkt durch den Netzbetreiber einzuhaltenen eichrechtlichen Vorgaben sollen sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik richten. Nach der Rechtsprechung ist eine technische Regelung dann allgemein anerkannt, wenn sie die ganz vorherrschende Ansicht der Fachleute darstellt. Voraussetzung ist damit, dass sie sich zum einen in der Wissenschaft als richtig durchgesetzt und zum anderen Eingang in die Praxis gefunden und sich dort überwiegend bewährt hat. Besondere Bedeutung für die Konkretisierung dieser Standards haben technische Regelwerke, die Vorgaben in Form von Grenzwertangaben und /oder Verarbeitungsmethoden enthalten, somit grundsätzlich auch das DVGW-Regelwerk, einschließlich der (aktuellen) Version der Arbeitsblätter, auf die bislang in § 36 Abs. 1 und 3 GasNZV statisch verwiesen wurde.

d) *Sonstiges*

§ 36 Abs. 1 Satz 3 GasNZV ist bezüglich des Datums 30. April 2012 anzupassen, Satz 4 ist zu streichen. Konkret Streichung der Passage: „(...) 0,5 Prozent bis zum 30. April 2012 nicht übersteigen. Danach darf die maximale Methanemission den Wert von (...)“

§ 36 Abs. 2 GasNZV hat Regelungen zur Umstellung der Gasqualität von L-auf H-Gas im Zuge der Marktraumumstellung zum Inhalt. Die Regelung sollte sicherheitshalber beibehalten werden.

C. Weiterer Verfahrensablauf

Die eingeleiteten Festlegungsverfahren werden verfahrensrechtlich getrennt voneinander, aber sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf den jeweiligen Verfahrensablauf möglichst parallel geführt.

Die Beschlusskammer plant, neben der mit der vorliegenden Einleitungsverfügung beginnenden ersten Konsultation (siehe hierzu nachfolgend unter D.) im weiteren Verlauf der Verfahren auch eine zweite Konsultation durchzuführen. In der zweiten Konsultation, die voraussichtlich im Herbst 2024 erfolgen wird, soll den Marktbeteiligten Gelegenheit gegeben werden, zu den Tenorentwürfen in den einzelnen Festlegungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die verfahrensabschließenden Festlegungsentscheidungen sollen ab dem Außerkrafttreten der GasNZV, also ab dem 01.01.2026, zur Anwendung kommen.

D. Erste Konsultation

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und alle Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu den aufgeführten Festlegungsgegenständen und den Erwägungen der Beschlusskammer umfassend Stellung zu nehmen. Alle Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahme(n) bis spätestens zum

03.07.2024

bei der Beschlusskammer einzureichen. Sofern zu mehreren Festlegungsverfahren Stellung genommen werden soll, wird um Einreichung getrennter Stellungnahmen gebeten.

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für das jeweilige Verfahren bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind entsprechend ihrer thematischen Ausrichtung zu richten

- für das Verfahren BK7-24-01-007 an:
Festlegung.Kapazitaeten@BNetzA.de
- für das Verfahren BK7-24-01-008 an:
Festlegung.Bilanzierung@BNetzA.de

- für das Verfahren BK7-24-01-009 an:
Festlegung.Lieferantenwechsel@BNetzA.de
- für das Verfahren BK7-24-01-010 an:
Festlegung.Biogaszugang@BNetzA.de

oder per Post unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer 7 offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer 7 im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg.

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einer zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer 7 zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.